



Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

zwischen der Schulführungskraft des Schulsprengels Sterzing II und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes des Schulsprengels Sterzing II in seiner aktuellen Fassung;
- den Vertragsvorschlag der Schulführungskraft betreffend die oben genannte Materie;

und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist, Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen jedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;
- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die



39049 Sterzing/Vipiteno, Raisergerasse 5, ☎ 0472-765855

✉ ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it – Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 - 📄 ssp-sterzing2.it

- tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;
 - laut Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
 - laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Schulsprengels Sterzing II. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und den Vertretern der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Kraft und gilt für das Schuljahr 2023/2024.
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.



39049 Sterzing/Vipiteno, Ralsbergasse 5, ☎ 0472-765855

✉ ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it - Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 - 📞 [ssp-sterzing2.it](tel:0472-765855)

Art. 2: Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane oder der Schulführungskraft fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.

Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind. Aussprachen, die von der EGV oder, falls diese nicht eingerichtet wurde, von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (3) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Abschnitt 2:

Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

- (1) Die Schulführungskraft kann bis zu 15% des für die Leistungsprämie zugewiesenen Gesamtbetrags mit Angabe einer entsprechenden Begründung an einzelne Lehrpersonen vergeben.
- (2) Die Aufteilung des nach der Vergabe des Betrags laut Absatz 1 übrig bleibenden Kontingents auf die beiden Schulstufen (Grund- und Mittelschule) erfolgt im Verhältnis zu der entsprechenden Anzahl an Stellen, welche der jeweiligen Schulstufe laut Plansoll zugewiesen sind.
- (3) Die Aufteilung und Zuteilung der Kontingente nach Absatz 2 erfolgt mittels des folgenden Punktesystems gemäß nachfolgender Kriterien:



39049 Sterzing/Vipiteno, Ralsergasse 5, ☎ 0472-765855



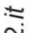
✉ ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it – Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 - 🌐 ssp-sterzing2.it

Grundschule

Hinweis: Als eine Klasse gilt auch die im Rahmen des Abteilungunterrichtes zu einer Lerngruppe zusammengeführten unterschiedlichen Klassenstufen;

Tätigkeit	Anmerkungen/Einschränkungen	Punkte	Diese Tätigkeiten werden im Verhältnis zur effektiven Dienstzeit (Angabe in Monaten, gerundet) ausbezahlt (ausgenommen von dieser Regelung sind Abwesenheiten aus Mutterschafts- und Krankheitsgründen sowie der ordentliche Urlaub)
Klassenvorstand		10 Punkte	ja
Anzahl Schüler:innen	Ausgenommen von der Kalkulation sind Schüler:innen, die nur im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtfachs oder als Team-Lehrperson unterrichtet werden; Punkte nur bei Erreichen von jeweils vollständigen Vielfachen von 20 Schüler:innen (20 S., 40 S., 60 S. usw.);	2 Punkte pro 20 Schüler:innen	ja
Korrekturfach bei Abteilungsunterricht	Deutsch, Mathematik, Italienisch, Englisch; Außer bei Trennung der Lerngruppe nach Klassenstufen in mehr als 30% der Unterrichtseinheiten pro Fach und Jahr (dann als Einzelklasse zu betrachten); Nicht, wenn den zusammengelegten Klassen als Integrations- oder Teamlehrperson zugewiesen;	3 Punkte pro Fach und Klasse	ja
Korrekturfach bei Einzelklassen	Deutsch, Mathematik, Italienisch, Englisch; Nicht, wenn der Klasse als Integrations- oder Teamlehrperson zugewiesen;	1 Punkt pro Fach und Klasse	ja
Anzahl unterrichteter Fächer	Ausgenommen als Fach sind Wahl- und Wahlpflichtfach, "Offenes Lernen" sowie Integrations- und Teamunterricht; Gebündelte Fächer (z.B. GGN) gelten als ein einziges Fach;	1 Punkt pro Fach, welches über das erste Fach hinausgeht	ja
Besonders heterogene Klassen	Bei durchschnittlich mehr als 2,5 Schüler:innen mit IBP pro Klasse (= Anzahl an Schüler:innen mit IBP dividiert durch Anzahl der unterrichteten Klassen)	10 Punkte	ja
Ganzjährig mehr als 80% direkter Unterricht	Lt. persönlichem Stundenplan;	3 Punkte	ja
Englischnlehrperson		2 Punkte pro Klasse	ja
Unterricht an mehr als einer Schulstelle	Nur wenn für mehr als ein Semester;	5 Punkte ab 2. Schulstelle	ja
Mitglied der Notfallensatzgruppe (Erste Hilfe und/oder Brandschutz)		2 Punkte pro Bereich	ja
IT-Beauftragte:r	Max. 2 Personen pro Schulstelle (anderenfalls werden 20 Punkte auf alle IT-Beauftragen der Schulstelle aufgeteilt);	10 Punkte	ja
Hauptverantwortliche:r für die Homepage	Max. 2 Personen pro Schulstelle (anderenfalls werden 20 Punkte auf alle Hauptverantwortlichen für die Homepage aufgeteilt);	10 Punkte	ja
Mitglied des Care-Teams		2 Punkte	ja


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE
Deutschsprachiger Schulsprengel Sterzing II
Istituto comprensivo in lingua tedesca Vipiteno II

 ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it - Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 -  0472-765855
 ssp-sterzing2.it

Tutor:in für Lehrpersonen in der Berufseingangsphase, im Probe- und Berufsbildungsjahr oder bei Lehrpersonen ohne gültigen Studientitel (Direktberufung) bzw. ohne Spezialisierung für den Englischunterricht	Sofern nicht anderweitig vergütet;	2 Punkte pro Lehrperson	nein
Betreuung von Praktikant:innen	Sofern nicht anderweitig vergütet (z.B. durch Universität);	1 Punkt pro Praktikant:in	nein
Schulrat, Schlichtungskommission, Kindergartenbeirat, Bildungsausschuss oder Bibliotheksrat;	Falls externe Sitzungen, dann Dokumentationen via E-Mail beizulegen;	1 Punkt pro Sitzung	nein
Dienstbewertungskomitee		1 Punkt pro Sitzung und Lehrperson	nein
Direktionsrat (außer Direktorstellvertreter:in)	Bei mehr als 10 Sitzungen pro Schuljahr;	10 Punkte	nein
Protokollführung Plenum, Teilplenum oder Schulrat		2 Punkte pro Protokoll	nein
Mehrtägige Lehrausflüge	Punkte inkludieren auch die Vorbereitung;	10 Punkte pro Übernachtung	nein
Kontinuierlich an mehr als einem Wochentag am Nachmittag Unterricht (auch Wahlfach)	An mehr als 60% der Schulwochen des Schuljahres;	5 Punkte pro Wochentag mit Nachmittagsunterricht	nein
Besondere Projekte/Aufträge	Im Bereich der Schulentwicklung, Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden;	0 – 15 Punkte	nein

Mittelschule

Tätigkeit	Anmerkungen/Einschränkungen	Punkte	Diese Tätigkeiten werden im Verhältnis zur effektiven Dienstzeit (Angabe in Monaten, gerundet) ausbezahlt (ausgenommen von dieser Regelung sind Abwesenheiten aus Mutterschafts- und Krankheitsgründen sowie der ordentliche Urlaub)
Klassenvorstand		15 Punkte	ja
Anzahl Klassen	Bei mehr als einer Klasse;	1 Punkt pro Klasse, welche die Klassenanzahl von 1 übersteigt	ja
Unterrichten von sog. Pflichtkorrekturfächern	Deutsch, Mathematik, Italienisch, Englisch; Ausgenommen Unterricht als Integrations- oder Teamlehrperson;	5 Punkte pro Fach und Klasse	ja
Unterricht in mehr als einem Fach	Auch für Integrationslehrpersonen, sofern während der gesamten Zeit des Auftrages und lt. Stundenplan;	1 Punkt pro Fach, welches über das erste Fach hinausgeht	ja
Besonders heterogene Klassen	Bei durchschnittlich mehr als 3 Schüler:innen mit IBP pro Klasse (= Anzahl an Schüler:innen mit IBP dividiert durch Anzahl der unterrichteten Klassen)	10 Punkte	ja
Mitglied der Notfallensatzgruppe (Erste Hilfe und/oder Brandschutz)		2 Punkte pro Bereich	ja


AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO – ALTO ADIGE
 Deutschsprachiger Schulsprengel
Sterzing II
 Istituto comprensivo in lingua tedesca
Vipiteno II

39049 Sterzing/Vipiteno, Raisergerasse 5, ☎ 0472-765855

✉ ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it - Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 - 🌐 ssp-sterzing2.it

Fach- und Arbeitsgruppenleitung	Für die Rolle/Funktion der Leiter:in, nicht pro Sitzung;	3 Punkte pro Arbeits- oder Fachgruppenleitung	ja
Lehrmittelverwahrer:in	Max. 2 Personen pro Fach;	3 Punkte pro Fach	ja
Kommissionsmitglied bei staatlicher Abschlussprüfung	Nur wenn Kommissionsmitglied, nicht bei reiner Aufsicht;	3 Punkte	nein
Tutor:in für Lehrpersonen in der Berufseingangsphase, im Probe- und Berufsbildungsjahr oder bei Lehrpersonen ohne gültigen Studientitel (Direktberufung)	Sofern nicht anderweitig vergütet;	2 Punkte pro Lehrperson	nein
Betreuung von Praktikant:innen	Sofern nicht anderweitig vergütet (z.B. durch Universität);	1 Punkt pro Praktikant:in	nein
Schulrat oder Schlichtungskommission		1 Punkt pro Sitzung	nein
Dienstbewertungskomitee		1 Punkt pro Sitzung und Lehrperson	nein
Direktionsrat (außer Direktorstellvertreter:in)	Bei mehr als 10 Sitzungen pro Schuljahr;	10 Punkte	nein
Protokollführung Plenum, Teilplenum oder Schulrat		2 Punkte pro Protokoll	nein
Mehrtägige Lehrausflüge	Punkte inkludieren auch die Vorbereitung;	10 Punkte pro Übernachtung	nein
Kontinuierlich an mehr als einem Wochentag am Nachmittag Unterricht (auch Wahlfach)	An mehr als 60% der Schulwochen des Schuljahres;	5 Punkte pro Wochentag mit Nachmittagsunterricht, welcher über den ersten Wochentag mit Nachmittagsunterricht hinausgeht	nein
Besondere Projekte/Aufträge	Im Bereich der Schulentwicklung, Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden;	0 – 15 Punkte	nein

- (4) Der verfügbare Restbetrag des der Direktion zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie wird, getrennt nach Schulstufe, durch die Summe der vergebenen Punkte geteilt. Es ergibt sich der Wert je Punkt in €. Aufgrund der zugeordneten Punkte, die mit dem Wert je Punkt multipliziert werden, ergibt sich die Höhe der individuellen Leistungsprämie.
- (5) Die Punkte werden aufgrund einer Eigenerklärung der einzelnen Lehrpersonen zugeordnet. Für die Erklärung der Punkte erstellt die Schulführungskraft ein geeignetes Erhebungsinstrument. Die Schulführungskraft überprüft die termingerecht eingereichten Eigenerklärungen mit geeigneten Instrumenten auf ihre Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor.
- (6) Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zu den oben genannten Bereichen. Personen, die den Erhebungsbogen aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung einer Leistungsprämie.
- (7) Lehrpersonal, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, erhält keine individuelle Leistungsprämie.
- (8) Für Zeiträume von weniger als 60 Tagen pro Schuljahr, an denen effektiver Dienst geleistet wird sowie in anderen Fälle einer geringeren Anwesenheit an der Schule als 60 Tagen pro Schuljahr, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt.



39049 Sterzing/Vipiteno, Raiserergasse 5, ☎ 0472-765855
✉ ssp.sterzing2@schule.suedtirol.it – Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 90021880217 – 📍 ssp-sterzing2.it

- (9) In begründeten Fällen kann die Leistungsprämie unter Einhaltung der lt. geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren reduziert oder verweigert werden.
- (10) Aktenzugangsrecht: Alle Unterlagen zur Erhebung und Berechnung der Leistungsprämien werden den Mitgliedern der EGV, sofern diese eingerichtet ist, auf Anfrage ausgehändigt. Einzelne Lehrpersonen erhalten nur in ihre eigene Berechnung Einsicht.

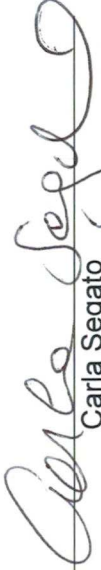
Abschnitt 3: Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind mit Wirkung vom 1. September 2023 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.


Brixen, am 17.01.2024

Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

SGBCISL – Schule Scuola


Carla Segato

GBW-FLC – AGB-CGIL


Angela Beate Schmidt

SSG – ASGB


Petra Nock | i. V. Peter Moosmair

Die Schulführungskraft

Alexander Krüger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Firmato digitalmente da:
Alexander Krueger
Data: 17/01/2024 16:39:16

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: ALEXANDER KRUEGER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-KRGLND84H07M067F
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: d38e8b
unterzeichnet am / sottoscritto il: 17.01.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 22.06.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: ALEXANDER KRUEGER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-KRGLND84H07M067F
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: d38e8b
unterzeichnet am / sottoscritto il: 17.01.2024

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 22.06.2024